

Vetrag VitiSol 2018

Massnahme A2	SPONTANBEGRÜNUNG
A2.1	Im 2018 neu spontanbegrünte Reben (Dauer 2018-2023 / Ende der Subventionierung 2018).

Ziele

- Allgemeine Ziele : Vermindern der chemischen Bodenverschmutzungen.
Verbessern der physischen Bodeneigenschaften und der biologischen Aktivität
- Besondere Ziele : Verminderung der Herbizidanwendung
Erosionsverminderung
Verbessern der Bodenstruktur
- Begleitende Wirkung: Ausgleich des Verlustes der Organischen Substanz
Biodiversität der Parzelle erhöhen.

VORSTELLEN DER MASSNAHME

Technische Beschreibung

In gewissen Situationen, kann sich die in der Rebe befindende Spontanflora als völlig an die Rebparzelle angepasst ergeben:

- schwache Wasser-Stickstoffkonkurrenz,
- wenig oder keine Raumkonkurrenz der Rebe gegenüber,

Die Aufgabe der Herbizidbehandlungen erlaubt es, dass die natürlich vorfindende Flora den Boden günstig bedeckt.

Jede Parzelle hat seine geschichtliche Entwicklung und der Samenvorrat ist nicht überall identisch. Die natürlich vorkommenden Spezien sind darum sehr verschieden und werden sich je nach Situation auf besondere Weise entwickeln.

Die Bodenbedeckung durch Begrünung erlaubt neben der Herbizidverminderung, den Boden vor Erosion zu schützen und beteiligt sich am Erhalt der Bodenstruktur. Sie hilft auch mit, den Gehalt an organischer Substanz zu unterhalten und trägt zur Diversifizierung der Fauna im Rebberg dazu.

Der Anbindedraht der betroffenen Reben sollte sich für diese Massnahme idealerweise zwischen 60 – 70 cm befinden. Diese Massnahme eignet sich nicht für Reben die sich in frühjahrsfrostempfindlicher Zone befinden.

Begleitmassnahmen

Die spontane Weinbergsbegrünung gliedert sich in die technische Massnahme zur Herbizidverminderung ein. Andere Massnahmen können dieses Ziel auch erreichen. Im Fall, dass diese Massnahme zu agronomischen Problemen führt (Wachstumsschwächung,...), zu schwierig zu verwalten ist, oder falls sich die Wasser-Stickstoff Konkurrenz wirklich herausstellt, kann die Massnahme in eine andere Bodenunterhaltungsmethode wandeln. Die Richtlinien der neugewählten Massnahmen sind zu berücksichtigen. In diesem Fall gibt es keine neuen zusätzlichen finanzielle Leistungen.

- Massnahme A1 Begrünung mit einheimischen Spezien, die Reben wenig konkurrieren
- Massnahme A3 Bodenbearbeitung
- Massnahme B4 Bodenabdeckung

Monitoring

- Formolindizkontrolle
- Kontrolle des Blattstickstoffes (N-tester).
- Degustation der Weine durch eine Verkostungskommission
- Eventuell Bodenanalyse

Beitrittsbedingungen für das Projekt

A : Allgemeine Bedingungen

- Der Betrieb respektiert auf seinem ganzen Betrieb die vom Bund vorgeschriebenen ÖLN Bedingungen.
- Der Betrieb wendet auf seinem ganzen Betrieb die Anforderungen für Weinbau der Charta zur Nachhaltigen Entwicklung Vitiswiss an: (WB 3.2, WB 3.4, WB 3.5).
- Der Betrieb übergibt dem Projektleiter fristgerecht die vollständigen Bewerbungsunterlagen.
- Der Betrieb verpflichtet sich, den von VitiSol entworfenen Fragebogen auszufüllen.
- Der Betrieb erbringt den Nachweis, dass die im Projekt eingeschriebenen Parzellen in seinem Besitz sind oder dass er einen für die Projektdauer von 6 Jahren gültigen Pachtvertrag besitzt.
- Der Betriebsleiter erlaubt der Projektleitung den Besuch der betroffenen Parzellen und für die Qualitätsentwicklung nötigen Entnahmen von Blättern und Trauben oder die Erdentnahme für eine Bodenanalyse (Stickstoffkontrolle der Blätter (N-Tester, Formolindiz vor der Ernte, ...)).
- Falls die Trauben der betroffenen Parzellen separat vinifiziert werden sollen je 2 Flaschen (von 3 Jahrgängen) für die Weinverkostung zur Verfügung gestellt werden.
- Teilnahme am Projekt für eine Dauer von mindestens 6 Jahren ab dem unterschriebenen Vertragsdatum . Das Ziel ist, diese Massnahme dauerhaft weiterzuführen. Die finanziellen Beiträge enden am 31.12.2018.
- Der Betrieb verpflichtet sich jährlich an dem von der Projektleitung organisiertem halbtägigen Weiterbildungskurs teilzunehmen.

B : An die Massnahme A1 Spontanbegrünung gebundenen Anforderungen (Parzellen die sich für diese Massnahme entscheiden)

- Entrichten der Einschreibetaxe von Frs. 500.-/ha.
- Der Betrieb besitzt (Besitz, Miete, Maschinengruppierung, ...) die nötigen Geräte für den Unterhalt der Massnahmen um den technischen Anforderungen zu entsprechen.
- Mindestfläche 2'000 m² (der begrünten Fläche, kumulierbar).
- 40 % der Gesamtfläche muss begrünt sein. Bei querterrassierten Reben entspricht die Begrünung mindestens 40 % der effektiven horizontalen Fläche.
- Die nicht begrünte Fläche kann durch eine Bodenbearbeitung, Bodenabdeckung oder mit Hilfe von Blattherbiziden unterhalten werden.
- Die Behandlung der Problempflanzen ist in der begrünten Fläche erlaubt. (Ackerwinden, Disteln).
- Verzicht der Benutzung jeglicher Bodenherbizide.
- Beibehaltung der Begrünung während mindestens 3 Jahren. Bei offensichtlichem Problem (mit Beratung des Projektleiters) kann die Massnahme durch eine Begrünung durch Saat, Bodenbearbeitung oder Bodenabdeckung ersetzt werden. (keine zusätzlichen finanziellen Leistungen).

GEWÄHRTE LEISTUNGEN

Die von Vitisol gewährten Pauschaldienstleistungen sind auf eine maximale Fläche von 5 ha pro Betrieb beschränkt. Dies betrifft die Massnahmen A1, A2, A3, B4 und B5.

Für Materialkosten (Saatgut, Tropfenbewässerung, Bodenabdeckung, organische Substanz, ...) kann ein **Maximalbetrag von Frs. 15'000.-** während der ganzen Projektdauer zugeteilt werden (alle Massnahmen inbegriffen). (Für 5 ha).

Die durch eingeschriebene Briefsendung gesandten Anträge, begleitet mit den vorgegebenen Formularen, werden vom Sekretariat (maison du paysan, cp 96 – 1964 Conthey) Vitival nach erhaltener Zeitreihenfolge behandelt. Das Datum des Poststempels ist massgebend. Die Einschreibungsfrist für das Jahr 2013 und den folgenden Jahren werden im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht. Ausser den veröffentlichten Fristen eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Das Projekt VitiSol unterstützt die Spontanbegrünung bis zur Quote von 110 ha für die pauschalen Dienstleistungen und einen Betrag von Frs. 114'000.- für das Einrichten von Tropfenbewässerung (50 ha à max. Frs. 2'280.-). Der Ablaufrythmus der zur Verfügung stehenden Dienstleistungen ist im Bericht des Projektes VitiSol festgelegt.

Die Kumulierung mit den dargebotenen Dienstleistungen A2.1 (spontanbegrünte Reben) ist nur mit der Massnahme C7, Pflanzung einer Windhecke, möglich. Die Kumulierung mit den anderen Massnahmen ist ausgeschlossen.

Pauschaldienstleistungen

Anfangspauschale : 3'000 CHF/ha im Anfangsjahr.

Dieser Betrag ist für den Kauf der nötigen Maschinen für die Verwaltung der technischen Massnahmen bestimmt. Die Tafel Maschinen VitiSol (in der Beilage) führt die vorgeschlagenen Maschinen auf.

Jahrespauschale : 400 CHF/ha und pro Jahr ab dem 2. Jahr des Vertragsabschlusses und bis Ende 2018.

Dienstleistungen für Material

Material	Nachweis	Dienstleistung	Maximal gewährter Betrag	Rahmenbedingungen
Tropfenbewässerung	Rechnung	40% der Kosten	2'280 CHF/ha	1 x während der Projektdauer.

Dienstleistungen

Den Betrieben kommt im Rahmen des Projektes eine technische Betreuung während den Parzellenbesuchen und den Vulgarisierungssitzungen zugute.

Kündigung

Im Falle der Projektaufgabe, der Nichteinhaltung der technischen Richtlinien oder einer Kündigung, werden keine finanziellen Leistungen oder technische Dienstleistungen von Vitival mehr zugestanden und der Vertragspartner wird von dem Projekt ausgeschlossen. Die Rückerstattung der gewährten finanziellen Leistungen (Anfangspauschale, Jahrespauschale, Materialkostenfinanzierung...) werden prorata der Restlaufzeit zurückverlangt. Die Einschreibetaxe wird nicht zurückbezahlt.

Im Falle einer Kündigung durch ein vom Vertragspartner ungewolltem Ereignisses (Verkauf der Parzelle, ...) verpflichtet sich dieser, die Massnahme auf einer anderen Parzelle mit gleicher oder höherer Fläche bis Ende der Dauer von 6 Jahren weiterzuführen.

Schiedsgericht

Wenn Zwistigkeiten über den vorliegenden Vertrag entstehen, wählen die Parteien übereinstimmend einen Experten der die Differenzen zu bereinigen hat. Das Vorgehen ist jenem gleich, das interkantonal in Bezug auf Schiedsrichter angewandt wird. Gerichtsstand ist der Wohnort von Vitival.

Verpflichtung

Um die vom Projekt VitiSol angebotenen Dienstleistungen zu beziehen, verpflichte ich mich, die im Vertrag aufgeführten Richtlinien einzuhalten und das beigelegte Parzellenverzeichnis auszufüllen.

Besondere Bedingungen :

Seit 2015: Möglichkeit, 5ha zusätzlich einzuschreiben (d.h. max. 10 ha).

Seit 2017: Möglichkeit, 5ha zusätzlich einzuschreiben (d.h. max. 15 ha)

Schlussbestimmungen:

Die Bestimmungen des Obligationenrechts sowie der Artikel 77a des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft gelten für den vorliegenden Vertrag.

Ort, Datum :

Der Projektträger, Vitival

Der bei dem Projekt VitiSol teilnehmende Betrieb

.....
Beilagen :-